

## **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages** vom 25.05.1998 in der geänderten Fassung vom 26.11.2002

---

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Miltach folgende

### **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs.2 Nr. 2 BBauG),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) ,
3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

(2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind. .

Zu § 1 Abs.1: Beiträge sind demnach für Baumaßnahmen an allen in Absatz 1 genannten in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Straßen und Wegen- mit Ausnahmen der in § 128 Abs. 3 BBauG aufgeführten Fälle (vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 und § 5 Abs.3) zu erheben, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem BBauG festzusetzen sind. In Angleichung an das Erschließungsbeitragsrecht nach BBauG ist in Nr. 7 auch die Beitragserhebung für die Erweiterung und Verbesserung von selbständigen Grünanlagen vorgesehen. Wird Nr. 7 in der gemeindlichen Satzung nicht übernommen, so hat das keinen Einfluß auf die Höhe der Zuwendungen. Eine Beitragserhebung für gemeindliche Eigentümerwege erscheint zwar grundsätzlich möglich, ist aber in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Hinsichtlich der in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Feld- und Waldwege wird auf Art. 54 BayStrWG verwiesen. Ansprüche auf Vergütung der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Straße nach Art. 14 Abs.4 BayStrWG gegen denjenigen, wegen dessen Gebrauch die Straße aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, sind nicht durch Beiträge nach dieser Satzung abgegolten. Sie können unmittelbar aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmung geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in der Mustersatzung genannten Erschließungsanlagen können über Beiträge nicht abgedeckt werden.

Zu § 1 Abs. 2: Die erstmalige Herstellung straßen- und wegerechtlich zum Straßenkörper gehöriger Teile an einer im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits endgültig hergestellten Erschließungsanlage ist eine Erweiterung oder Verbesserung, dieser Anlage. Aus satzungs technischen Gründen stellt das Absatz 2 für Überbreiten, Gehwege und Radwege an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Ortsdurchfahrten klar,

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

Zu § 2: Der Begriff des Erschlossenseins wird in der Mustersatzung im Sinne des § 131 Abs.1 BBauG festgelegt. Zu dessen Auslegung kann daher auf die erschließungsbeitragsrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden (z. B. BVerwG Urteil vom 11. Mai 1973, KStZ 1973,196). Es gibt Grundstücke, die zwar in diesem Sinne erschlossen sind, für die aber ein beitragsrelevanter Vorteil noch nicht entstanden ist. Diese Fälle werden in § 3 Abs. 2 der Mustersatzung angesprochen, wonach die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit entsteht.

Bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes sind jedoch auch diese Grundstücke rechnerisch von vornherein zu berücksichtigen.

Der zur Beitragspflicht führende besondere Vorteil (Art. 5 KAG) besteht in der Regel darin, daß das Grundstück durch die Baumaßnahme eine Erhöhung des Gebrauchswertes erfährt, die vielfach auch zu einer Verkehrswertsteigerung führen wird.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung ( § 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Zu § 3: Ist die Baumaßnahme tatsächlich beendet, kann die Forderung aber im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen - etwa, weil der Gesamtaufwand noch nicht feststeht - nicht berechnet werden, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berechnung möglich ist (Art. 13 Abs.2 Satz 2 KAG).

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den  
Anschluß an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

Zu § 5: Gewähren Dritte zu einer Baumaßnahme Zuwendungen , die der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen, so vermindern diese nicht allgemein den beitragsfähigen Gesamtaufwand.

So sind die Förderungen aus Mitteln der Kfz.Steuer (Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Art. 13 c FAG), des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des § 5 a FStrG ausschließlich dem Eigenanteil der Gemeinde zuzurechnen.

Will der Dritte seine Zuwendung ausschließlich zur Begünstigung einer bestimmten Gruppe von Beitragsschuldern verwandt wissen, so wird hierdurch der beitragsfähige Aufwand ebenfalls nicht allgemein vermindert. Diese Zuwendungen müssen vielmehr der begünstigten Gruppe zugutekommen, was z. B. auf dem Wege eines Teilerlasses möglich sein wird.

### § 6 Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1-7)	die der Erschließung von Kern- Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sons- tiger Baugebiete dienen	Anteil der Bei- tragschuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn ein- schließlich Rand- streifen oder Rin- ne	aa) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  6 m	60 v.H.
	ab) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) über 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  7 m	60 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	60 v.H.
f) Selbständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	-	-	-

2. Haupterschlie- ßungsstraßen a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  7 m	40 v.H.
	ab) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) über 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	40 v.H.
f) Selbständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 v.H.

g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

  

3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v.H.
	ab) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) über 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) Selbständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	30 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

  

4. Hauptgeschäftstraßen a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) über 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) Selbständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	-	-	-

  

5. Fußgängergeschäftstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	40 v.H.
--	------	-----	---------

  

6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
--	-----	-----	---------

  

7. Selbständige Radwege	2 m	2 m	40 v.H.
-------------------------	-----	-----	---------

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	Be-		
--	-----	--	--

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen.

Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) (\*) Fußgängergeschäftstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Lieferverkehr möglich ist;
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- g) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

(4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

(\*) § 6 Abs.3 Buchst. e ist zu streichen, wenn § 6 Abs.2 Nr. 5 gestrichen worden ist.

Zu § 6: Die anrechenbaren Breiten oder Flächen in den Spalten 2 und 3 der Tabelle des Absatzes 2 sind Höchstmaße für die Beitragserhebung. Liegen die tatsächlichen Maße darunter, so können nur diese den Anliegern zugerechnet werden. Ist für eine abzurechnende Einheit gemäß § 7 Abs. 1 eine Geschosßflächenzahl nicht festgesetzt und kann auch nicht auf Festsetzungen für ein vergleichbares Baugebiet zurückgegriffen werden, so ist sie in die Unterteilungen nach § 6 Abs. 2 mit derjenigen Geschosßflächenzahl einzuordnen, die dem nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 Alternative 2 zu ermittelnden durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung entspricht. Dem Mehraufwand, der sich aus einer stärkeren oder andersartigen Fahrbahndecke bei solchen Straßen ergibt, auf denen nicht nur Erschließungsverkehr ruht, ist bei der Bemessung der Vomhundertsätze der Spalte 4 der Tabelle Rechnung getragen. Im übrigen bleiben die Vomhundertsätze der Spalte 4 bewußt unter der oberen Grenze des rechtlich Vertretbaren.

Der Aufwand für die in Spalte 1 der Tabelle jeweils unter Buchstabe e aufgeführte "Beleuchtung und Oberflächenentwässerung" wird in vollem Umfang als beitragsfähig behandelt. Dafür ist der Vomhundertsatz entsprechend niedrig festgesetzt. Damit ist auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Straßen oft aus Gründen der Sicherheit des Durchgangsverkehrs oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stärker ausgeleuchtet werden, als es die Erschließung erfordert.

In einigen Fällen kann die Aufteilung von Aufwendungen, z. B. für Grunderwerb und Abbruch von Gebäuden auf die Fahrbahn, die Rad-, Gehwege oder Parkstreifen, sowie die Ermittlung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteils des Aufwandes für eine Entwässerungsanlage schwierig sein. Dabei können die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen als Orientierungshilfen dienen.

In Absatz 3 sind die Straßenarten so definiert, daß möglichst alle Straßen unter eine der Straßenarten eingeordnet werden können. Sollte das in einer Gemeinde nicht eindeutig möglich sein, so kann es sich empfehlen, in einem der Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis alle Straßen oder auch nur alle zu einer bestimmten Straßenart (z.B. die zu den Hauptverkehrsstraßen) gehörenden Straßen nach der Straßenart geordnet aufzuführen. Ein solches der Satzung als Bestandteil beigefügtes Verzeichnis hat - im Gegensatz zu einem Straßenverzeichnis, das die zu den einzelnen oder zu bestimmten Straßenarten gehörenden Straßen nur aus verwal- tungspraktischen Gründen zusammenstellt - rechtsbegründenden Charakter.

Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 verpflichtet die Satzung unmittelbar zu einer abschnittswisen Abrechnung. Die Sätze 1 und 3 des Absatzes 4 sind der Bestimmung des § 130 Abs.2 BBauG nachgebildet. Zu ihrer Auslegung kann daher auf die erschließungsbeitragsrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

In den Fällen des Absatzes 5 sind zwei Abrechnungen durchzuführen. Bei einer Straße zum Beispiel, die mit einer Seite an ein Gewerbegebiet und mit der anderen an ein Wohngebiet angrenzt, wird bei der ersten Abrechnung unterstellt, die Straße liege ganz im Gewerbegebiet. In diese Abrechnung werden alle durch die Straße erschlossenen Grundstücke, auch die im Wohngebiet liegenden, einbezogen. Mit den sich daraus ergebenden Beiträgen werden jedoch nur die Grundstücke im Gewerbegebiet belastet. Bei der zweiten Abrechnung wird unterstellt, die Straße liege ganz im Wohngebiet; sodann wird sinngemäß wie bei der ersten Abrechnung verfahren.

## **§ 7 Beitragsmaßstab**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Bei einer zulässigen unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken,  
auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist  
(z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)  
1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30

(3) Als Grundstückstfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in der Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,

9. die Beleuchtungsanlagen und

10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

### § 10 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und -auf Verlangen- geeignete Unterlagen vorzulegen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

Miltach, 25.05.1998

Gemeinde Miltach



( H e i g l )

1. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Satzung wurde erstmals am 25.05.1998 erlassen. Mit der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2002 wurden mit Wirkung vom 1.1.2003 die §§ 2 und 3 neu gefaßt.

Die Änderungen der vorstehend genannten 1. Änderungssatzung sind in diese Fassung bereits eingearbeitet.